

## Neue Pflichten bei der Rechnungsstellung (HaufeIndex: 4722469)

### 1 Neue Pflichtangaben bei Gutschriften, Reiseleistungen und Differenzbesteuerung (HaufeIndex: 4723068)

Die nachfolgend dargestellten Änderungen sind am 30.6.2013 (= Tag nach der Verkündung des AmtshilfeRLUmsG im Bundesgesetzblatt) in Kraft getreten. Sie sind damit erstmals auf Umsätze anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ausgeführt werden (§ 27 Abs. 1 UStG). Die Finanzverwaltung<sup>[1]</sup> beanstandet es allerdings nicht, wenn bei **Rechnungen, die bis zum 31.12.2013 (einschließlich) ausgestellt werden**, die neuen Pflichtangaben noch nicht berücksichtigt sind.

#### Neue Pflichtangabe bei Gutschriften

Als Gutschrift bezeichnet man im Umsatzsteuerrecht eine Rechnung, die vom Empfänger einer Leistung (oder einem Dritten, den der Empfänger beauftragt hat) ausgestellt wird. Gutschriften kommen häufig dann zum Einsatz, wenn es für den Leistungsempfänger einfacher ist, die zur Abrechnung erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Künftig muss eine Gutschrift ausdrücklich als solche bezeichnet werden, das (ggf. elektronische) Dokument muss also die **Angabe "Gutschrift"** enthalten. Die Finanzverwaltung erkennt auch **Formulierungen in anderen Amtssprachen** an, allerdings nur, wenn diese Formulierungen auch in Art. 226 Nr. 10a MwStSystRL in der jeweiligen Sprachfassung für den Begriff "Gutschrift" verwendet werden (z. B. "Self-billing"). Das Einführungsschreiben der Finanzverwaltung enthält eine Tabelle mit den zulässigen Begriffen<sup>[2]</sup>.

Auch wenn die **Verwendung anderer als der o. g. Begriffe** nicht § 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG entspricht, sollen begriffliche Unschärfen allein **nicht zum Verlust des Vorsteuerabzugs** führen, wenn

- die gewählte Bezeichnung hinreichend eindeutig ist (z. B. "Eigenfaktura"),
- die Gutschrift ordnungsgemäß erteilt wurde und
- keine Zweifel an Ihrer Richtigkeit bestehen.

Wichtig: Bei der sog. "**kaufmännischen Gutschrift**" (Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung) handelt es sich nicht um eine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Werden solche Dokumente als "Gutschrift" bezeichnet, ist dies umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich. Die Bezeichnung als Gutschrift führt allein nicht zu einer Steuerschuld aufgrund unberechtigten Steuerausweises (§ 14c UStG).

Die Angabe "Gutschrift" ist auch dann erforderlich, wenn in einem Dokument **sowohl über empfangene als auch über ausgeführte Leistungen abgerechnet** wird. Dabei muss klar ersichtlich sein, welche Leistung zu welcher Kategorie gehört. Eine Saldierung ist auf keinen Fall zulässig.

#### Neue Pflichtangaben bei Reiseleistungen und Differenzbesteuerung

Mit dem AmtshilfeRLUmsG wurden auch die Pflichtangaben für die verschiedenen Anwendungsbereiche der Margenbesteuerung präzisiert. Wo bisher in der Rechnung ein Hinweis auf die Sonderregelungen genügte, muss jetzt

- bei **Reiseleistungen** (§ 25 UStG) die Formulierung "**Sonderregelung für Reisebüros**",
- bei der **Differenzbesteuerung** nach § 25a UStG (je nach Sachverhalt) die Formulierung "**Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung**" bzw. "**Kunstgegenstände/Sonderregelung**" bzw. "**Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung**"

zwingend verwendet werden.

Auch hier lässt die Finanzverwaltung<sup>[3]</sup> **Formulierungen in anderen Amtssprachen** zu. Diese müssen jedoch den in Art. 226 Nr. 13 und 14 MwStSystRL in der jeweiligen Sprachfassung verwendeten Begriffen entsprechen. Zulässig sind z. B. die englischen Begriffe "Margin scheme/Travel agents" bei Reiseleistungen, "Margin scheme/Second-hand goods" bei Gebrauchsgegenständen, "Margin scheme/Works of Art" bei Kunstgegenständen bzw. "Margin scheme/Collectors' items and antiques" bei Sammlungsstücken und Antiquitäten.

## 2 Neue Pflichtangaben bei Reverse-Charge-Leistungen (HaufeIndex: 4723069)

Die Formulierung, mit der auf die Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger hingewiesen wird, ist künftig verbindlich vorgegeben.

Beim sog. **Reverse-Charge-Verfahren** (§ 13b UStG) schuldet nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Führt ein Unternehmer eine Leistung aus, die unter das Reverse-Charge-Verfahren fällt, musste er bislang in seiner Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers "hinweisen". Für diesen Hinweis kamen diverse Formulierungen infrage.

Seit 30.6.2013<sup>[1]</sup> muss eine entsprechende Rechnung **zwingend die Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers"** enthalten. Die Finanzverwaltung erkennt wiederum auch **Formulierungen in anderen Amtssprachen** an, wie sie in Art. 226 Nr. 11a MwStSystRL in der jeweiligen Sprachfassung für den Begriff "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" verwendet werden (z. B. "Reverse charge")<sup>[2]</sup>.

### Hinweis

Fehlt diese Angabe oder wird stattdessen eine andere Formulierung gewählt, hat dies keine Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug, denn dieser setzt in Reverse-Charge-fällen keine ordnungsgemäße Rechnung voraus.

Werden **Reverse-Charge-Leistungen "über die Grenze"** erbracht, stellt sich die Frage, ob die Rechnung nach in- oder ausländischem Recht erteilt werden muss. Diese Frage wird durch das AmtshilfeRLUmsG neu beantwortet.

### Ausländischer Unternehmer rechnet über Reverse-Charge-Leistung im Inland ab

Werden Reverse-Charge-Leistungen im Inland (Deutschland) erbracht, aber von einem **(EU-)ausländischen Unternehmer**, sind für die Rechnungserteilung die Vorschriften des ausländischen EU-Mitgliedstaates anzuwenden (§ 14 Abs. 7 UStG).

**Ausländisch i. d. S.** ist ein Unternehmer, wenn er weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland hat. Er gilt auch dann noch als ausländisch i. d. S., wenn er im Inland zwar eine Betriebsstätte hat, diese aber an der betrachteten Leistung nicht beteiligt ist. Zur Anwendung kommen dann die Vorschriften des EU-Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer Sitz, Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat, von der aus der Umsatz ausgeführt wird. Fehlt es an einem "Sitz", sind Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt maßgeblich. Die o.g. Regelung gilt nicht, wenn mit **Gutschrift** abgerechnet wird. In diesem Fall muss der deutsche Leistungsempfänger in seiner Gutschrift die deutschen Vorgaben (§ 14 Abs. 4 UStG) beachten.

### Hinweis

Im Rahmen des AmtshilfeRLUmsG wurde auch die Definition, wann ein Unternehmer **im Ausland ansässig** ist, an die EuGH-Rechtsprechung (Urteil v. 6.10.2011, C-421/10 (Stoppelkamp)) angepasst (§ 13b Abs. 7 Satz 1 UStG). Kernaussage der Neuregelung ist, dass ein Unternehmer auch dann im Ausland ansässig ist, wenn er im Inland (nur) Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, im Ausland aber Sitz, Geschäftsleitung oder Betriebsstätte. Eine entsprechende Regelung gilt auch für die Definition der **Ansässigkeit im übrigen Gemeinschaftsgebiet**.

### Inländischer Unternehmer rechnet über Reverse-Charge-Leistung im EU-Ausland ab

Rechnet ein inländischer Unternehmer über eine Reverse-Charge-Leistung ab, die er im EU-Ausland erbracht hat, muss seine Rechnung die **Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers"** (oder eine entsprechende Formulierung, s. o.) enthalten (§ 14a Abs. 1 UStG). Dies gilt nicht, wenn an

dem Umsatz eine Betriebsstätte in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat beteiligt ist oder eine Abrechnung mittels Gutschrift vereinbart wurde.

Außerdem muss die Rechnung – wie schon bisher die **USt-IdNr.** sowohl des leistenden Unternehmers als auch die des Leistungsempfängers enthalten.

**Inländisch i. d. S.** ist ein Unternehmer, wenn er Sitz, Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, im Inland hat. Verfügt der Unternehmer nicht über einen "Sitz", reicht auch ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland.

**Hinweis**

Obwohl die Reverse-Charge-Leistung im EU-Ausland steuerbar und steuerpflichtig ist, erfolgt die Angabe in deutscher oder ggf. englischer Sprache. Der Leistungsempfänger hat **keinen Anspruch auf eine Rechnung in seiner Landessprache.**

**3 Neue Fristen für die Rechnungsstellung** (HaufeIndex: 4723070)

Für bestimmte Fälle wird neu geregelt, bis wann eine Rechnung erteilt werden muss. Durch die Neuregelung wird Art. 222 Unterabs. 1 MwStSystRL in deutsches Recht umgesetzt.

Bei **B2B-Leistungen** in einem anderen Mitgliedstaat, die unter das **Reverse-Charge-Verfahren** fallen, muss die **Rechnung bis zum 15. des Folgemonats** (der Umsatzausführung) ausgestellt werden (§ 14a Abs. 1 Satz 2 UStG).

**Praxis-Beispiel**

Steuerberater S aus Freiburg berät im August 2013 einen Unternehmer in Italien hinsichtlich eines Umsatzsteuer-Problems. Die Leistung ist nach § 3a Abs. 2 UStG in Italien steuerbar. Dort fällt sie unter das Reverse-Charge-Verfahren (nach Art. 196 MwStSystRL). Steuerberater S muss bis zum 15.9.2013 über seine Leistung abrechnen. Die Rechnung muss die Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" (oder z. B. "inversione contabile") enthalten.

Auch bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** muss **bis zum 15. des Folgemonats** (der Umsatzausführung) abgerechnet werden (§ 14a Abs. 3 Satz 1 UStG).

**Wichtig**

Wird die **Frist** zur Rechnungsstellung **nicht eingehalten**, stellt dies **keine Ordnungswidrigkeit** i. S. v. § 26a UStG dar. Wird allerdings die gesetzliche Regelfrist zur Rechnungsstellung von **6 Monaten** nicht eingehalten, droht ein **Bußgeld von bis zu 5.000 EUR** (§ 26a Abs. 1 Nr. 1 i. v. m. Abs. 2 UStG).

**4 Überblick über die neuen Pflichten** (HaufeIndex: 4723071)

Nachfolgend haben wir noch mal die wichtigsten Neuerungen durch das AmtshilfeRLUmsG bei der Rechnungsstellung in einer Übersicht für Sie zusammengestellt.

**Wichtig**

Hinsichtlich der Pflichtangaben (§ 14 Abs. 4 Nr. 10, § 14a Abs. 1, 5 und 6 UStG) gewährt das BMF eine **Übergangsfrist für Rechnungen, die bis einschließlich 31.12.2013 ausgestellt werden.** Bei diesen Rechnungen bzw. Gutschriften wird es nicht beanstandet, wenn sie die neuen Vorgaben nicht erfüllen.

<b>Pflichtangaben</b>	
<b>Gutschriften</b>	Angabe " <b>Gutschrift</b> "

<b>Leistungen nach § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren)</b>	Angabe " <b>Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers</b> "
<b>Reiseleistungen (§ 25 UStG)</b>	Angabe " <b>Sonderregelung für Reisebüros</b> "
<b>Differenzbesteuerung (§25a UStG)</b>	Angabe (je nach Sachverhalt) " <b>Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung</b> " bzw. " <b>Kunstgegenstände/Sonderregelung</b> " bzw. " <b>Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung</b> "
<b>Fristen</b>	
<b>B2B-Leistungen inländischer Unternehmer im Ausland (Reverse-Charge-Verfahren)</b>	<b>Rechnung bis zum 15. des Folgemonats</b> (= Monat nach Ausführung des Umsatzes)
<b>Innergemeinschaftliche Lieferungen</b>	<b>Rechnung bis zum 15. des Folgemonats</b> (= Monat nach Ausführung des Umsatzes)